



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GMBH

Verteilungsregeln Musikvideos

**LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten
GmbH.**

Mai 2017

Grundsätze

1.

Die LSG nimmt aufgrund und nach Maßgabe einer ihr nach dem VerwGesG 2016 erteilten Wahrnehmungsgenehmigung u.a. die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche an Musikvideos wahr. Diese Verteilungsregeln beziehen sich auf Musikvideos und beschreiben die Grundsätze und die Regeln, nach denen die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielten Einnahmen und Erträge verteilt werden. Die LSG ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sämtliche Beträge werden nach Abzug der Aufwendungen an die Bezugsberechtigten verteilt oder sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt (§ 33 VerwGesG 2016).

2.

Die Verteilung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 34 VerwGesG 2016 nach festen Verteilungsregeln, die gemäß §14 Abs 6 lit c) LSG-Gesellschaftsvertrag vom Beirat zu beschließen sind. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen, möglichst genau und nachvollziehbar, soweit dies mit einem verhältnismäßigen und wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Lässt sich die tatsächliche Nutzung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht feststellen, können durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen werden. Nicht verteilbare Beträge (§ 35 VerwGesG 2016) werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.

Bezugsberechtigte

3.

Bezugsberechtigt sind Hersteller von Musikvideos, die österreichische Staatsbürger sind, ihren Unternehmenssitz in Österreich haben und mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag für Musikvideos abgeschlossen haben. Staatsangehörige sowie Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind österreichischen Staatsbürgern bzw. Unternehmen mit Sitz in Österreich gleichgestellt.

4.

Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften werden den Bezugsberechtigten der LSG nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge gleichgestellt. Die Frage der materiellen Anspruchsberechtigung gegenüber der LSG richtet sich nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen im UrhG sowie nach dem zwischenstaatlichen Urheberrecht.

Musikvideos

5.

Unter Musikvideos sind Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten zu verstehen, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

Informationspflichten

6.

Die Bezugsberechtigten haben der LSG bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages alle erforderlichen Stammdaten, insbesondere Firmenwortlaut, Unternehmenssitz, UID-Nummer, Zustelladresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, bekanntzugeben und die LSG von jeder Änderung dieser Stammdaten unverzüglich schriftlich zu informieren. Andernfalls leistet die LSG auf Grundlage der ihr zuletzt bekannt gegebenen Stammdaten schuldbefreiend.

7.

Auf Verlangen haben die Bezugsberechtigten der LSG alle für das Wahrnehmungsverhältnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wozu insbesondere auch die Bescheinigung der Rechteinhaberschaft an den Musikvideos zählt. Als Bescheinigungsmittel dienen insbesondere Verträge und sonstige Bestätigungen, nicht jedoch die bloße Vorlage von Bildtonträgern oder Verzeichnissen.

Repertoireanmeldung

8.

Die Bezugsberechtigten melden das der LSG zur Wahrnehmung übertragene Repertoire an Musikvideos gegenüber der LSG an. Diese Repertoireanmeldung erfolgt primär nach Einzeltiteln unter Verwendung des von der LSG dafür zur Verfügung gestellten IT-basierenden Formats (Schnittstelle). Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Repertoireanmeldung nach Labels zu entscheiden, wobei diesfalls Vergütungen für das gesamte unter einem angemeldeten Label erschienene Musikvideo-Repertoire beansprucht werden. Für die Labelanmeldung ist das von der LSG dafür zur Verfügung gestellte Formblatt bzw. Format zu verwenden. Die Repertoireanmeldung gilt ab dem Beginn jenes Kalenderquartals, in dem die Anmeldung erfolgt oder ab dem Beginn eines späteren vom Berechtigten angegebenen Kalenderquartals. Zu den Auswirkungen der Registrierung von Einzeltiteln oder Labels auf die Verteilung siehe Pkt. 13. Der Anmelder haftet gegenüber der LSG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und stellt die LSG von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

9.

Repertoireänderungen (Musikvideo-Einzeltitel oder Labelbestand) sind der LSG unverzüglich mittels des dafür vorgesehenen IT-basierenden Formats bzw. Formblatts bekanntzugeben. Änderungen bei der Repertoireregistrierung werden ab Beginn des auf die Änderungsanmeldung folgenden Kalenderquartals berücksichtigt. Bei Doppel- oder Mehrfachanmeldungen derselben Einzeltitel oder Labels wird ein Klärungsprozess eingeleitet und allfällige Vergütungen bis zur Klärung reserviert aber nicht ausbezahlt.

Verjährung

10.

Ansprüche gegenüber der LSG verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren. Siehe auch Pkt. 16.

Verteilungsregeln

11.

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verteilung und Ausschüttung erfolgt einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden. Bei Beträgen, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, erfolgt dies spätestens sechs Monate nach Erhalt dieser Beträge. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse, etwa fehlende Nutzermeldungen, mangelhafte Angaben über das Repertoire oder die Rechteinhaber zu überwinden.

12.

Die an die Bezugsberechtigten für ein Verrechnungsjahr zu verteilende Summe ergibt sich aus der Differenz zwischen den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Beträgen und dem Aufwand der LSG.

13.

Die Abrechnung der LSG-Produzenten erfolgt primär nach den bei der LSG angemeldeten Einzeltiteln (*Trackweise* Abrechnung). Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Abrechnung nach den von ihnen angemeldeten Labels zu entscheiden (*Labelweise* Abrechnung). Für die Rechtezuordnung haben registrierte Einzeltitel jedenfalls Vorrang gegenüber registrierten Labels (siehe Pkt. 8).

14.

Sämtliche in einem Verrechnungsjahr für die Nutzung von Musikvideos erzielten Entgelte und Vergütungen werden in einen gemeinsamen Verteilungstopf eingestellt und nutzungsbezogen verteilt. Berechnungsgrundlage für diese Verteilung sind die von Sendeunternehmen und allfälligen sonstigen Nutzern in Österreich für das betreffende Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Nutzungsdaten von Musikvideos. Missverständliche oder offensichtlich irrtümliche Nutzungsmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die für die Verteilung maßgeblichen Sender bzw. Nutzer sind vom LSG-Beirat insbesondere unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Bedeutung und/oder ein für Österreich repräsentatives Nutzungsverhalten festzulegen. Grundlage für die Verteilung ist die tatsächliche Sende- bzw. Nutzungszeit der Musikvideos, wobei es der LSG zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verteilung sowie zur Senkung der Verteilungskosten vorbehalten bleibt, die Videoeinsätze in einzelne Kategorien zusammen zu fassen (z.B. kurze Ausschnitte, Videos mit bestimmten Produktionslängen). Sind die für eine minutengenaue Verteilung erforderlichen Nutzungsdaten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, kann die LSG ersatzweise auf andere Informationen über die Verwendung von Musikvideos zurückgreifen, sofern diese genau und nachvollziehbar sind (z.B. Airplay-Beobachtung).

15.

Werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Zusendung der Abrechnungsunterlagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Postaufgabe oder der dokumentierten elektronischen Versendung) keine Einwände gegen die Abrechnung erhoben, dann gilt diese als vom Bezugsberechtigten genehmigt. Die LSG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Urzungen von Nut-

zungseinsätzen durch einzelne Bezugsberechtigte nachzugehen, sofern diese nicht in einer Form dokumentiert sind, die eine einfache und kostensparende Nachprüfung ermöglicht. Dies unbeschadet einer von der LSG vorzunehmenden Plausibilitätsprüfung der übermittelten Nutzungs- bzw. Sendemeldungen.

16.

Können die Rechteinhaber eines genutzten Repertoires innerhalb der Fristen gemäß Pkt. 11 nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden, sind dafür entsprechende Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus wird die LSG im Sinne der Verpflichtungen gemäß § 35 Abs 2 VerwGesG 2016 alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Rechteinhaber ausfindig zu machen, insbesondere die Angaben über genutztes und nicht zuordenbares Repertoire in geeigneter Weise ihren Bezugsberechtigten und Verwertungsgesellschaften, mit denen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, zur Verfügung stellen bzw. auf ihrer Webseite veröffentlichen. Nicht verteilbare Beträge im Sinne des § 35 Abs 5 VerwGesG 2016 werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.

17.

Diese Verteilungsregeln gelten für Einnahmen, die ab dem Jahr 2017 eingezogen werden. Abhängig vom Projektfortschritt kann der LSG-Beirat für den Beginn der *Trackweisen* Abrechnung gemäß Pkt. 13 auch einen späteren Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Abrechnung weiterhin ausschließlich *Labelweise* erfolgt.